SESPP
23 JAN. 2023

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Justizvollzug und Wiedereingliederung

Justizvollzugsanstalt Pöschwies
Vollzugskoordination & Sozialwesen

Vollzugsplan[1] vom 18. Januar 2023

TN: -811- **Name Vorname:** SEEWER Daniel **Geburtsdatum:** 02.11.1966 **GMP:** Ja

Letzte Verurteilung / Verfügung / relevante Vollzugsdokumente:

Mit Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 08.03.2022 wurde die Beschwerde gegen die Verwahrung von Herrn Seewer vom 10.09.2021 abgewiesen. Der Entscheid des Strafgerichts des Seebezirks vom 21.07.2021 wurde bestätigt.

Mit Urteil des Bundesgerichts vom 20.06.2022 wurde die Beschwerde von Herrn Seewer gegen die Verwahrung nach Art. 64 abgewiesen.

A) BETREUUNG

1.	Allg. Zielsetzung	Daniel Seewer hat im Rahmen der Vollzugsmöglichkeiten seinen Defiziten und Ressourcen entsprechend angemessene soziale und alltagspraktische Fertigkeiten erworben, erhalten bzw. erweitert, um im Falle einer Entlassung straffrei zu leben oder aber das Leben im Vollzug sinnvoll zu gestalten.
2.	Besondere Ziele	Daniel Seewer hat seinen Vollzugsalltag und seine Freizeit sinnvoll gestaltet.
3.	Mittel	aktuelle Unterbringung Normalvollzug Wohngruppe sieben (NV7) Der Insasse nutzt für sich die Freizeitkursangebote nach Interesse und Bedarf.
4.	Anmerkungen/ Weiteres	Bei Bedarf hat Daniel Seewer das Angebot der psychiatrischen Grundversorgung bei Bedarf in Anspruch genommen.

B) ARBEIT, AUS- UND WEITERBILDUNG

1.	Allg. Zielsetzung	Daniel Seewer hat berufliche Fertigkeiten und Fähigkeiten durch einen zweckmässigen Arbeitseinsatz erhalten, bei Bedarf erweitert bzw. erworben.
2.	Besondere Ziele	keine
3.	Mittel	aktuell beschäftigt im Metallbau

[1] Gem. Art. 75 Abs. 3 StGB, §77f JVV mit ergänzenden Angaben zu Vollzugsstufen gem. 3.2. Inhalt Abs. 2 der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung. Gem. BGE 128 I 225 ist der Vollzugsplan nicht anfechtbar und es können keine einklagbaren Rechte daraus abgeleitet werden. Ohne besondere Nennung, gelten die in den Gesetzen sowie die im Konzept der JVA Pöschwies festgelegten Ziele, Massnahmen, Mittel und Fristen. Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen gem. Art. 75 Abs. 4 StGB aktiv mitzuwirken. Die verschiedenen Bereiche werden laufend mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Änderungen werden dem Insassen mitgeteilt.

	Vermittlung beruflicher Fertigkeiten im Rahmen der Ressourcen des Insassen.
4. Anmerkungen/ Weiteres	Aktuell sind keine beruflichen Aus- oder Weiterbildungen geplant.

C) KONTAKTE

1. Allg. Zielsetzung	Daniel Seewer hat Kontakte, die für die Wiedereingliederung nach Strafverbüssung günstig sind, und / oder für die Erreichung der Vollzugsziele günstig sind, im Rahmen der Möglichkeiten gepflegt und falls notwendig ausgebaut.
2. Besondere Ziele	Erhalt der bestehenden Kontakte
3. Mittel	Besuche seiner Familienangehörigen und einer FM der Vorinstitution sowie briefliche und telefonische Kontaktpflege
4. Anmerkungen/ Weiteres	keine Notfalladressen: (Schwester) Ariane Seewer, Holandweg 19, 5026 Densbüren, Tel. 062/ 878 21 40 (Schwester) Beatrice Fischer, Obere Egg17, 5073 Gipf-Oberfricik, Tel. 062/ 871 80 60

D) DELIKTSPEZIFISCHER BEHANDLUNGS-/INTERVENTIONSBEDARF ANGEORDNETE MASSNAHMEN

1. Allg. Zielsetzung	Daniel Seewer hat sich mit eigenen Antellen, dle zum Dellkt führten, auseinandergesetzt, ist auf Signale, die auf eine erneute Tatbegehung hinweisen, sensibilisiert und hat sich entsprechende notwendige Handlungskompetenzen und -alternativen angeeignet, um eine erneute Tatbegehung zu vermeiden.
2. Besondere Ziele	Aufgrund der fehlenden Massnahmenfähigkeit und mangelnden Therapiemotivation ist zurzeit kein weiterer spezieller rückfallpräventiver/deliktspezifischer Interventionsbedarf angezeigt.
3. Mittel	Institutionelle Unterstützung mit ihren Angeboten.
4. Anmerkungen/ Weiteres	keine

E) WIEDERGUTMACHUNG

1. Allg. Zielsetzung	Daniel Seewer zeigt Einsicht und Reue in sein Fehlverhalten und die schädlichen Folgen der Tat.

	Er hat Anlass, Hergang und mögliche Verhaltensänderungen aufgearbeitet. Allfällige Verpflichtungen wurden im Rahmen der Möglichkeiten geleistet.
2. Besondere Ziele	keine
3. Mittel	Institutionelle Unterstützung mit den vorhandenen Angeboten sozialarbeiterische Gespräche bei Bedarf
4. Anmerkungen/ Weiteres	keine

F) VOLLZUGSSTUFEN[2]"ALLGEMEINE ZIELSETZUNG / VORAUSSETZUNG"

Für die Einleitung eines nächsten Vollzugsstufenprozesses müssen folgende allgemeinen (Ziff. 1) und individuellen Voraussetzungen (Ziff. 2) erfüllt sein

1. Allgemeine Voraussetzungen	Die gesetzlichen und terminlichen Voraussetzungen sind erfüllt. Hinsichtlich der nächsten anstehenden Vollzugsstufe liegt keine ungünstige Prognose für die Bewährung in Bezug auf die Fluchtgefahr sowie einer allfälligen neuerlichen Deliktbegehung vor. Die allgemeinen Zielsetzungen sind stufengerecht erfüllt.
2. Individuelles Vollzugsziel / Voraussetzung	Die in diesem Vollzugsplan festgelegten stufengerechten individuellen Vollzugsziele und die individuellen Anforderungen (vgl. auch Fussnote [2] unter F) sind erfüllt. Jegliche angedachte Vollzugslockerungsschritte werden mit den zuständigen und beteiligten Arbeitspartnern im Rahmen einer anstaltsübergreifenden Vollzugskoordinationssitzung (VKS) vorgängig besprochen und schriftlich festgehalten.
3. Konkrete Vollzugsstufen	<u>Urlaub</u> siehe F) 1.+ 2. <u>Offener Vollzug</u> siehe F) 1.+ 2. <u>Arbeits- und / oder Wohnexternat</u> siehe F) 1.+ 2.
4. Entlassungssituation/-vorbereitung	<u>Verbleib in der Schweiz</u> Der Insasse wird in die Schweiz entlassen.

[2] Erste Vorstellungen im Sinne einer Grobplanung der Vollzugsstufen mit allfälligen konkreten Angaben zu erreichender Vollzugsziele gem. Richtlinien für die Vollzugsplanung der Ostschweizer Strafvollzugskommission. Ohne weitere Angaben setzt sich der Vollzugsplan in weiteren Dokumenten wie in Gutachten, Protokollen / Entscheiden zu Vollzugsplankommissionssitzung plus (VPK+), Vollzugskoordinationssitzung (VKS), Vollzugsplanungssitzung (VPS) oder im Insassenstammblatt, Qualifikationsberichten des Wohn- und Arbeitsbereichs und in individuellen Vollzugslockerungsentscheiden fort. Bei gegenteiligen Vorstellungen der einweisenden Behörde wird eine entsprechende Intervention ihrerseits erwartet, andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen in Anlehnung an den vorliegenden Vollzugsplan und die erwähnten Dokumente im Rahmen der Kompetenzen der Vollzugsanstalt.

Papiersituation

Eine ID (abgelaufen am 19.11.2009) ist in der Kanzlei der JVA Pöschwies hinterlegt.

Zukunftsperspektiven

Daniel Seewer hat sich im Rahmen der Sozialberatung mit seiner Vollzugssituation und einer dementsprechend realistischen Zukunftsperspektive auseinandergesetzt.

Allfällige konkrete Angaben und Empfehlungen im Hinblick auf die bedingte Entlassung sind zu gegebener Zeit im Gesuch um bedingte Entlassung festgehalten.

5. Nächste Schritte

- sozialarbeiterische Gespräche bei Bedarf
- allfällige Anstaltswechselwünsche mit Herrn Seewer bei Bedarf besprechen/klären
- bei Bedarf zum gegebenen Zeitpunkt eine VKS planen

Bemerkungen:

Ergänzungen des Insassen:(zwingend falls der Insasse zu diesem Bereich anderer Meinung oder mit der Aussage nicht einverstanden ist)

BESONDERES / BEMERKUNGEN:

Nichts Besonderes

18. Januar 2023 / Thomas Honegger

Verteiler: FV einweisende Behörde (Postversand)
Direktor, stv. Direktor, Leiter B&S, stv. Leiter B&S, Leiter Sicherheit intern, Leiter Stab, Leiterin SoA, Wohngruppe, Werkbereich, AL (3), PLAK, stv. PLAK, DA, Pfarrer (2), BP (2), Laufakte